

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-0584
erstellt am: 18.10.2022

Abteilung: Abt. Finanzen und Controlling
Verfasser/in: Pohl, Petra
Aktenzeichen: II-9/1 ph 910.19 - Hessenkasse

Hessenkasse - Antrag auf Ratenpause

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.11.2022	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.11.2022	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	14.11.2022	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt, beim Hessischen Ministerium der Finanzen eine Ratenpause gemäß § 2 Abs. 5 Hessenkassengesetz für die in den Jahren 2024 bis 2026 zu leistenden Beiträge zur Hessenkasse zu beantragen. Die Verwaltung wird mit der Antragstellung beauftragt.“

Erläuterung:

Der Kreis Bergstraße hat im Jahr 2018 an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilgenommen und dadurch Kassenkredite von insgesamt 162,2 Mio. € abgelöst. Als Eigenanteil hat der Kreis einen Beitrag von 81,1 Mio. € an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Für die Jahre 2019 bis 2030 wurden vom Hessischen Ministerium der Finanzen Jahresbeiträge in Höhe von jeweils 6.673.200 € und für 2031 eine Restrate von 1.021.600 € festgesetzt. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse werden Ende 2023 47.734.000 € betragen und damit zu 41,14 % getilgt sein.

Der jährliche Beitrag zur Hessenkasse ist neben der ordentlichen Tilgung von Krediten aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, um einen Ausgleich im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung gemäß § 92 Abs. 4 - 6 HGO zu erreichen.

Nach § 2 Abs. 5 Hessenkassengesetz kann das Hessische Ministerium der Finanzen als Bewilligungsstelle bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag sowie eine Änderung der Beitragsdauer zulassen. Eine Ratenpause kommt nach dem vom Ministerium hierzu erstellten Fachkonzept nur unter besonderen außergewöhnlichen Umständen ausnahmsweise in Betracht, insbe-

sondere wenn die Kommune jahresbezogen den Hessenkassenbeitrag trotz Ausnutzung aller Einsparungsmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Erträge nicht leisten kann. Für den Antrag auf Ratenpause ist ein entsprechender Beschluss der Vertretungskörperschaft zu fassen und vorzulegen.

Im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2023 und der damit einhergehenden mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 zeigt sich sehr deutlich, dass ein Ausgleich aufgrund der vorherrschenden nicht abschätzbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, nicht möglich ist. Um die kreisangehörigen Kommunen in den Jahren 2024 bis 2026 nicht über Gebühr zu belasten, strebt der Kreis eine Ratenpause im Entschuldungsprogramm Hessenkasse für mindestens 3 Jahre für den genannten Zeitraum an und hat diese in der mittelfristigen Finanzplanung dokumentiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung der Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse in den Jahren 2024 - 2026 um jeweils 6.673.200 €

Verlängerung der Dauer der Beitragszahlung bis 2034 und Erhöhung der entsprechenden Auszahlungen in den Jahren 2031 - 2034

Klimarelevante Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine